



# Gesetz

## über Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Seewis i. P.

### I. Allgemeines

**Zweck**

**Art. 1**  
Die Gemeinde Seewis erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe.  
Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

### II. Kurtaxen

**Subjekt der Kurtaxe**

**Art. 2**  
Jeder in der Gemeinde Seewis übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.  
Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche - ohne in der Gemeinde Seewis steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen - die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.  
Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

**Befreiung**

**Art. 3**  
Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder unter 16 Jahren.
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen.
- c) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten.
- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen.
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

**Ausnahmen**

**Art. 4**  
Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Kur- und Verkehrsvereins Seewis Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.

**Steuerobjekt der Kurtaxe**

**Art. 5**  
Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

**Bemessung**

a) nach Logiernacht

**Art. 6**  
Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.-- bis Fr. 2.--.

b) Pauschalen

**Art. 7**  
Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Maiensässen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, haben für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:

- der Ehepartner des Eigentümers oder Dauermieters
- die Eltern und Grosseltern des Eigentümers oder Dauermieters
- die Kinder des Eigentümers oder Dauermieters
- die Enkel des Eigentümers oder Dauermieters

- die Geschwister des Eigentümers oder Dauermieters, deren Ehegatt(e)in und Kinder
- die Schwiegereltern des Eigentümers oder Dauermieters
- die Schwiegerkinder des Eigentümers oder Dauermieters

Als Schwiegerkinder gelten Personen, welche mit Kindern des Eigentümers oder Dauermieters verheiratet sind oder zusammen im Konkubinat wohnen.

Die Jahrespauschalen betragen je nach Grösse pro Wohneinheit Fr. 30.-- bis Fr. 150.-- und werden vom Gemeindevorstand für die einzelnen Kategorien festgesetzt.

Meldepflicht  
und Solidarhaftung

#### **Art. 8**

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Für nicht abgelieferte Kurtaxen haften die Beherberger solidarisch. Das Abrechnungsverfahren für Beherberger wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt.

Kontrolle  
und Auskunftspflicht

#### **Art. 9**

Die Gemeinde und der Kur- und Verkehrsverein Seewis sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die zu Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Verwendung  
der Kurtaxen

#### **Art. 10**

Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden.

Die Kurtaxeneinnahmen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### **III. Tourismusförderungsabgabe**

Subjekt der Tourismus-  
förderungsabgabe

#### **Art. 11**

Die Tourismusförderungsabgabe haben zu entrichten:

- a) Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte, sowie Betriebe mit besonderen Angeboten, wie „Schlafen im Stroh“ etc..
- b) Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und -zimmer sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
- c) Bergbahnen- und Skiliftunternehmungen
- d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Banken, Restaurationsbetriebe (inklusive Imbissstuben, Konditoreien und Cafés), Bars, Dancings, Diskotheken, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter sowie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und übrige Selbständigerwerbende
- e) Landwirtschaftsbetriebe

Ferner Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb von Seewis.

Objekt der Tourismus-  
förderungsabgabe

#### **Art. 12**

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Seewis.

Befreiung

#### **Art. 13**

Einer Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind insbesondere unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.

Ausnahmen	<p><b>Art. 14</b> Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Kur- und Verkehrsvereins Seewis Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.</p>
Bemessung der Tourismusförderungsabgabe	<p><b>Art. 15</b> Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben bemessen und beträgt pro Jahr für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beherberger gemäss Art. 11 lit. a und b Fr. 15.-- bis 30.-- pro Bett bzw. Schlafplatz.</li> <li>b) Restaurant, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken gem. Art. 11 lit. d Grundtaxe von Fr. 100.-- bis Fr. 200.--</li> <li>c) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe gem. Art. 11 lit. d Grundtaxe von Fr. 50.-- bis Fr. 100.--. Die Höhe der Grundtaxe berücksichtigt den Nutzen bzw. die Abhängigkeit vom Tourismus.</li> <li>d) Landwirtschaftsbetriebe gem. Art. 11 lit. e Abrechnungspflichtig sind Betriebe mit mehr als 5 Grossvieheinheiten (GVE) gemäss letzter Viehzählung. Pro GVE = Fr. 3.-- bis Fr. 6.--.</li> </ul> <p>Die Einreihung der einzelnen Betriebsarten erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.</p>
Verwendung der Tourismusförderungsabgabe	<p><b>Art. 16</b> Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der Abgabepflichtigen liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen. Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Kontrolle und Auskunftspflicht	<p><b>Art. 17</b> Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Betrieben gemäss Art. 11 die nötige Kontrolle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die unter Art. 11 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber der Gemeinde sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.</p>
<b>IV. Gemeindebeitrag</b>	
Gemeindebeitrag	<p><b>Art. 18</b> Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Budgetversammlung zu genehmigen.</p>
<b>V. Gemeinsame Bestimmungen</b>	
Berücksichtigung des Finanzbedarfs und des Geldwertes	<p><b>Art. 19</b> Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots im Rahmen dieses Gesetzes fest. Die neuen Ansätze sind bis mindestens 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und zu Beginn des Geschäftsjahres des Kur- und Verkehrsvereins Seewis in Kraft zu setzen.</p>
Vollzug und Verwaltung	<p><b>Art. 20</b> Der Vollzug des Gesetzes über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe sowie seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen können an den Kur- und Verkehrsverein Seewis delegiert werden. Die Einzelheiten dazu regeln die vom Gemeindevorstand zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Diese enthalten insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Verfahrenspflichten der Kurtaxenpflicht sowie</li> <li>b) die Verfahrenspflichten jener Personen, die der Tourismusförderungsabgabe unterliegen.</li> </ul>

Rechtskräftige Verfügungen der Gemeinde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Der Kur- und Verkehrsverein Seewis ist verpflichtet, der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnismahme einzureichen und über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen. Die Gemeinde ist mit mindestens einem von ihr bezeichneten Gemeindevorstandsmitglied im Vorstand des Kur- und Verkehrsverein Seewis vertreten.

**Art. 21**  
Ermessensveranlagung Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.  
Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

**Art. 22**  
Feststellung der subjektiven Steuerpflicht Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Gemeinde Seewis mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

**Art. 23**  
Widerhandlungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von der Gemeinde mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.  
Hinterzogene Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen.

**Art. 24**  
Rechtsmittel Verfügungen können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der Gemeinde angefochten werden.  
Einspracheentscheide der Gemeinde können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

**Art. 25**  
Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

**Art. 26**  
Mahngebühren Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

**Art. 27**  
Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

## **VI. Schlussbestimmung**

**Art. 28**  
Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 2007 in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 30. Juni 1995.

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2007 angenommen.

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss Nr. 746 vom 19. Juni 2007.

Teilrevision: Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2007  
Inkraftsetzung 1. Januar 2009

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Urs Hardegger

Barbara Hunger



## Ausführungsbestimmungen

Aufgaben des Kur- und Verkehrsvereins Seewis	<b>Art. 1</b> Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes werden die Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen dem Kur- und Verkehrsverein übertragen. Der Kur- und Verkehrsverein übernimmt im Weiteren die Funktion der Fremdenkontrollstelle der Gemeinde.				
Aufgaben der Gemeindeverwaltung Seewis	<b>Art. 2</b> Die Erfassung der Abgabepflichtigen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kur- und Verkehrsverein. Das Inkasso der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung erstellt zuhanden des Kur- und Verkehrsvereins jährlich eine Abrechnung über die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe und überweist dem Kur- und Verkehrsverein quartalsweise Akontozahlungen.				
Gästeverzeichnis	<b>Art. 3</b> Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Anmelde-scheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.				
Meldung der Logiernächte	<b>Art. 4</b> Die Beherberger der Hotellerie haben die Logiernächte monatlich der Gemeindeverwaltung zu melden und abzurechnen. Das dafür erforderliche Formular kann beim Kur- und Verkehrsverein bezogen werden.				
Steuerperiode/ Bemessungsperiode der Kurtaxen	<b>Art. 5</b> Die Kurtaxenpauschale wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr des Kur- und Verkehrsvereins Seewis. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.				
Abrechnung der Kurtaxenpauschalen	<b>Art. 6</b> Den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Maiensässen, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen stellt die Gemeindeverwaltung Seewis die Kurtaxenpauschalen in der Regel jährlich in Rechnung.				
Fälligkeit und Zahlungsfrist	<b>Art. 7</b> Die Abgabe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.				
Bezug der Formulare	<b>Art. 8</b> Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare werden vom Kur- und Verkehrsverein Seewis kostenlos abgegeben.				
Kurtaxenansatz pro Logiernacht / Pauschalen	<b>Art. 9</b> Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht: <table><tr><td>a) Für Hotels pro Person</td><td>Fr. 1.10</td></tr><tr><td>b) Für Gruppenunterkünfte, Camping, Jugendherbergen pro Person</td><td>Fr. 1.10</td></tr></table>	a) Für Hotels pro Person	Fr. 1.10	b) Für Gruppenunterkünfte, Camping, Jugendherbergen pro Person	Fr. 1.10
a) Für Hotels pro Person	Fr. 1.10				
b) Für Gruppenunterkünfte, Camping, Jugendherbergen pro Person	Fr. 1.10				

c) Die Jahrespauschale für die Kurtaxen beträgt:

<u>ausserhalb der Bauzone</u>		
Ferienhaus/Maiensäss etc. gross	(über 5 Schlafplätze)	Fr. 50.--
Ferienhaus/Maiensäss etc. klein	(bis 5 Schlafplätze)	Fr. 30.--
<u>innerhalb der Bauzone</u>		
Ferienhaus/-wohnung etc. gross	(über 5 Schlafplätze)	Fr. 75.--
Ferienhaus/-wohnung etc. klein	(bis 5 Schlafplätze)	Fr. 40.--

Reduktion / Befreiung

**Art. 10**

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppen in der Gemeinde, schriftlich beim Kur- und Verkehrsverein Seewis einzureichen. Der Kur- und Verkehrsverein Seewis leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeindevorstand weiter.

Das Einreichen des Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Ansätze der Tourismusförderungsabgabe pro Jahr

**Art. 11**

Die Abgabe für Tourismusförderung wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) Hotels, Apparthotels, Pensionen, Gasthöfe pro Bett Fr. 20.--
- b) Berghäuser  
Fr. 20.-- pro Bett  
Fr. 15.-- pro Schlafstelle im Massenlager
- c) Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte  
Fr. 20.-- pro Bett  
Fr. 15.-- pro Schlafstelle im Massenlager
- d) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken etc.  
Fr. 100.-- Grundtaxe

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus		
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0
Bars/Dancings/Diskotheken			X
Restaurants Schmitten/Pardisla	X		
Restaurants übrige			X

e) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Maiensässe

<u>ausserhalb der Bauzone</u>		
Ferienhaus/Maiensäss etc. gross	(über 5 Schlafplätze)	Fr. 50.--
Ferienhaus/Maiensäss etc. klein	(bis 5 Schlafplätze)	Fr. 30.--
<u>innerhalb der Bauzone</u>		
Ferienhaus/-wohnung etc. gross	(über 5 Schlafplätze)	Fr. 75.--
Ferienhaus/-wohnung etc. klein	(bis 5 Schlafplätze)	Fr. 40.--

- f) Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 5 Grossvieheinheiten  
Fr. 3.-- pro GVE (gemäss letzter Viehzählung)
- g) Gewerbebetriebe  
Fr. 50.-- Grundtaxe

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus		
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X	
Kleinhandwerker		X	
Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus		
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0
Transportunternehmungen		X	
Garagen	X		
Lebensmittelgeschäfte			X
Coiffeursalons	X		
Physiotherapie	X		
Blumenhandlungen	X		
Souvenirgeschäfte			X
Sport und Bekleidungsgeschäfte			X
Freizeitanbieter			X
Berg- und Wanderführer			X
Bergbahnen- und Skiliftgesellschaften		X	
Weitere Kleingeschäfte	X		

Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 50 % der obigen Abgaben. Es gilt das Betriebsstättenprinzip.

Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen bezahlen die Grundtaxe nur einmal.

Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes mit weniger als 15 Betten am gleichen Standort ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird er gemäss Art. 11 lit. f eingestuft.

Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Bemessungsperiode der Tourismusförderungsabgabe	<b>Art. 12</b> Die Tourismusförderungsabgabe wird pro Kalenderjahr festgesetzt und erhoben.
Abrechnung der Tourismusförderungsabgabe	<b>Art. 13</b> Die Beherberger der Hotellerie haben die Tourismusabgabe monatlich, zusammen mit der Kurtaxe, mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen. Den übrigen Abgabepflichtigen wird die Tourismusförderungsabgabe in der Regel jährlich in Rechnung gestellt.
Fälligkeit und Zahlungsfrist	<b>Art. 14</b> Die Tourismusförderungsabgaben werden mit ihrer Zustellung der Rechnung bzw. für die Beherberger der Hotellerie per Monatsende fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
Pro rata Besteuerung	<b>Art. 15</b> Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Seewis der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 11 des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.
Mahngebühren	<b>Art. 16</b> Die Höhe der Mahngebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Seewis.
Inkrafttreten	<b>Art. 17</b> Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Seewis in Kraft.